

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Solothurn
<b>Band:</b>	7 (1914)
<b>Artikel:</b>	Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788
<b>Autor:</b>	Mösch, Johann
<b>Kapitel:</b>	Anhang : urkundliche Beilagen zum Kapitel über die Reformbestrebungen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-321705">https://doi.org/10.5169/seals-321705</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

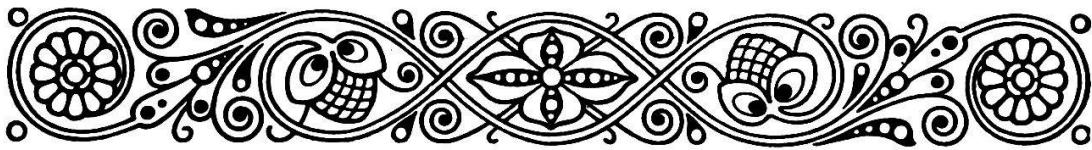
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Anhang.

---

### a. Urkundliche Beilagen zum Kapitel über die Reformbestrebungen.

#### 1.

##### Einrichtung einer Schule für französische Sprache in Solothurn. 1758.

R. M. 1758. 403. April 17.

Das von Mhghn. Schulherren wegen Einrichtung einer französischen Schuel, darzu sich der wohlehrwürdige Herr Augustin Nünlist als Instructor angetragen, aufgetragenermaßen abgefaste Project, dahin lautend, „das der wohlehrwürdige Herr Augustin Nünlist, welcher die allhiesige Jugend in der französischen Sprach zu unterweisen gegen einem hinlänglichen Salario sich anerbotted, alle Tag, die Sonn- und Fehrtäg allein ausgenommen, vier Stund, als zweh Stund vormittag und zwei Stund nachmittag öffentliche Schuel halte, während den zweh Stunden vormittag von 9 bis 10 Uhren die Herren Superioristen, von halber zechen Uhr bis halber elf Uhr die Rhetores (weilen dieselbe vor halber zechen Uhr nicht entlassen werden), von 10 Uhr bis 11 Uhr die Burgerssöhn, und nachmittag von vier bis fünf Uhren die Inferioristen, von fünf bis sechs Uhren abermahlen die Burgerssöhn in der französischen Sprach unterweise; zue dem Ende für die vormittägige Instruction dasjenige Zimmer in dem Ghmnasio, in welchem sich die H. Theologi zu versammeln pflegen, bestimmt, nachmittag aber H. Instructori überlassen werde, desjenigen, so er und die E. E. Vätter Jesuitter bequemlicher finden werden, sich zu bedienen.

Den Methodum instruendi betrefent, sollte Herr Instructor solchen Mhghn. den jeweiligen Schulherren schriftlich vorlegen und demme, was sie defentwegen verordtnen werden, geflissentlich nachkommen, auch dißorths von denselben allein abhangen. Übrigens sollte Hr. Instructor außert der Schuelzeit einem jewilligen Herren Leüthpriester, wo es wegen der französischen Sprach die Noth erforderet, in allen Functionen Parochiae sowohl in der Statt, dem Spithal, der Vorstatt, als in dem Burgerzihl beztzustehen verbunden sehn und ihm in der Pfarrkirchen zu St. Ursen ein Beichtstull mit der Überschrift «Confesseur françois» angewiesen werden.

Endlich könne ihme pro Salario von iher Gnaden geschöpft werden an Korn sechszechen Viertel, an Holz sechs Klafter an Gelt für den Hauszins zwanzig Kronen; danne aus dem großburgerlichen Allmoosen Kerzengelt, weilen er winterszeit von vier bis sechs Uhr nachmittag ohne Liecht nicht Schuel halten kunte, zwey Kronen, ferners weilen er nicht allein mit der Schuel täglich vier Stund beschäftiget, sonder außert der Schulzeit gleichsam als ein Vicarius, jedoch nur was die französische Sprach belanget, Hr. Leuthpriester in allem behzustehn verpflichtet, aus dem großburgerlichen Allmoosen zwanzigsechs Kronen. Summa in Gelt 48 Kronen. Und weilen aller Orthen gebrauchlich, daß von den Lehrenden fronnfastlich etwas bezalt werde, als könnten und solten unser gn. Herren Burger und Angehörige fronnfastlich bezahlen zechen Bayen, die Frömbde zwanzig Bayen, die Minderbemittlete fünf Bayen, die gar ohnbemittlete Burgerssöhn oder Unterthanen aber könnten sich bey Mhgh. Stattschreiber anmelden und bitten, das sie zu Bezahlung der fünf Bayen auf die Listen an das großburgerliche Allmoosen, gleichwie es denen, so die deütschen Schuelen frequentieren, zu geschehen pflegt, möchten gesetzt werden. Obgemeltes Salarium, das Holz und Kerzengelt ausgenommen, könnte in vier Theyll und fronnfastlich bezalt werden," wurde ablesent verhört, in seinem Enthalt bis uf ferneres Verordnen gutgeheißen und Mhghn. Schuelherren aufgetragen, was solches gefruchtet, iher Gnaden eines jeden Jährs einzuberichten.

An Mhgh. Stattvenner von Röll.

An Mhgh. Stattschreiber Wyß.

Mutandis an H. Großallmosner Gluß.

## 2.

### Versuch der Bürgerschaft von Olten, ihre Schule zu verbessern. 1760.

R. M. 1760. 338 ff. Febr. 25.

Ihre Gnaden ließe eine ehrsame Gemeind Olten durch Johannes Frey, der älteren, und Carl Bürgh, der jüngeren Gerichtsfäßen von alda, als derro abgeordneten Ausschüssen, wie auch der ehrwürdige Herr Urs Joseph Schmid, Schuelherr daselbsten, in schuldig gehorsambster Unterthänigkeit vortragen: demnach die Gemeind behz täglich anwachsender mehrerer Jugend, davon sich wirklichen beh 116 Knäb- und Mägdlein in die Schuel begeben, wahrgenommen, das H. Schuelherren ohnmöglich fallen mues, ohne Mithülf dieselbe in teütsch- und lateinischen Schreiben und Lesen, christlichen Lehren, in der Rechnungskunst und etwann einen Brief aufzusezen, welche behd letzteren Puncten auch der Bürgerschaft besonders anständig und genemn wären, zu unterrichten, so hätte sie aus solchem Anlaß den Bedacht genommen, wie dieser ohnumgänglich nothwendigen Mithülf Herren Schulherren behzugeben und ermeltem Herren Schulherren, als dezen Einkommen zu seiner gebührenden Sustentation sehr genau bestimmet sehe, ohnentgeltlichen solchem ein Salarium anzuordnen wäre, und dahäro mit Be willigung des Herren Amtmanns in Behwesen des wohlehrwürdigen Herren Cammerers und Pfarrherren Würz, Herren Caplan Bütticker und mehreren Ausschüssen von der Gemeind eine Unterredung, wie solches zum Stand gebracht werden möchte, sonderheitlichen weilen das Stattguth sehr gering und schwach

sehe, zue halten gutbefunden, in welcher sodann gegenwärtig vorzulegen habendes ohnmaßgebliche Gutachten, vermög weßen einem solchen von Herren Schulherren auszuwählendem Behhilf eines jeden Jahrs einhundert Gulden geschöpft und uf die Einkünften der Bruderschaft Sancti Elogii, der Creuzkappellen, des Stattguthes und des Spithals abgetheyllet worden wären, abgefasset worden, welches sie hiermit iro Gnaden einzugeben sich nicht entstehn wollen, hochsolche um deßen Ge- nemmhaltung unterthänig gehorsambst erflechend, zumahlen das, so wegen Enthebung diser von obvermelten Kirchengüetheren harzu zu beziehender Gelteren von dem Herren Ordinario die Einwilligung erforderlich sehn wurde, Ithro Gnaden belieben möchten, solche gnädigist auszuwürckhen ic. Nach verlesenen ohnmasgeblichen Gutachten ist erkant, das deßen Untersuechung einer der Kirchen- und Pfründtmittlen halber verordneter Commission, welcher in diesem Geschäft annoch Mhg. Herr Jungrath Robert Gugger hiermit zugegeben ist, übertragen sehn solle.

### 3.

#### Schulstiftung in Zuchwil. 1762.

Pfarrchronik. Pfarrarchiv Zuchwil.

De schola anno 1762 in Zuchwil fundata.

Es hatte zwar schon anno 1761 Daniel Hildebrand, Johns Sohn, angefangen Schul zu halten und sich für dismahl vergnügt mit einiger Recompens von der ehrsamten Gmeind und dem Lohn, so er von den Schulkindern bezogen. Anno 1762 aber wurden 100 Gulden darzugestiftet, nemlich von iro Hochwürden Gnaden H. Probst Franz Görg Surh 40 Cronen und von H. Joh. Bober, Chirurgo, 20 Cronen, mit Bedingnuß, daß jederzeit ein Schulmeister ernambst werde, welcher dem jeweiligen H. Pfahrer daselbst anständig sehe. Dahero den 12. October 1762 obermelter Daniel Hildebrand durch die Mehrheit der Stimmen von der ehrsamten Gemeind für ein Jahr als Schulmeister bestättiget und von mir die benambste 100 Gld. den 17. dito dem ehrs. Nicolaus Uffolter, des Gerichts und Dorfseckelmeister, eingehändigt worden, weilen die ehrsame Gmeind sich verpflichtet, nit nur dises Capital anzuwenden und dem Schulmeister das darvon gebührende Contingent richtig verabfolgen zu lassen, sondern überdas nebst diesem Contingent annoch sovil aus dem Gmeinguth oder sonstem ihm zu bezahlen, wie sie dan nebst einem Tueder Holz noch verflossen Jahr in Paargelt 5 Crn. 13 β zu geben ver- sprochen. Hingegen wurde dem Schulmeister aufgetragen nit nur bis künftige Chaturwiche fleißig Schul zu halten, sondern auch beh dem Gottesdienst und Pro- cession das Jahr hindurch seine Hilf zu leisten und alle Ausgelassenheit und Un- ordnung sovil möglich darbeh zu verhindern.

### 4.

#### Die Gemeinde Dulliken bittet den Rat um die Erlaubnis, zu gunsten der Schule ein Allmendstück einschlagen zu dürfen. 1763.

Bogtschreiben von Olten, Bd. 28.

Euer Gnaden laßt eine ehrsambe Gemeindt Dullichen in gehorsamster Underthänigkeit vortragen, wie daß she mit gahr nichths zu guthem ihres Schul-

diensts versechen und ein jeweiliger Schulmeister dazelbsten während der Zeit des Schulhalstens, so länger nicht dan etwa 8 oder 10 Wochen im Winter bescheche, mehrer nicht dan 1 Bazen Gelt wochentlich von einem Kind zu ziechen habe, mit welchem Gelt derselbe willmahlen in einer Wochen nicht gahr auf 3 n̄ gekommen, deshalb den dazige Gemeindt ihme, Schulmeister, zu Ausmachung solcher allwochentlichen 3 Pfundten zusammengeschoßen. Wan er aber etwa mehr als disere 3 Pfund wochentlich bekommen hätte, so aber niemahlen beschechen, so hätte er es auch behalten können. Da nun s̄he, Gemeindt, zu Erleichterung des Costen unnd zum Nutzen und Guther eines jeweiligen Schulmeisters dazelbsten zuhanden dazigen Schuldiensts ein Stücklein von Ew. Gn. Allmend, Lehmgengruben genandt, 43 Schritt breit und 62 Schritt lang . . . und in solchem Platz Allmend ein große Eich stehet, einzuschlagen gesinnet, solches aber ohne Ew. Gnaden hohe Verwilligung nicht undersangen darf, als hat Ew. Gnaden gedachte Gemeindt Dullichen hiermit ganz inständig demüthigst anslechen wollen, hochsolche gerhueten, in Ansehung disorthige Schuldiensts schlechten Einkommens, in Betracht dieser Einstag, wie ich, der Amtmann, selbsten auf dem Orth gesechen, niemand einichen Schaden bringt, ihero, Gemeindt, gnädigist zu erlauben, das s̄he zu guthem ihres Schuldiensts obbemelte Stuch Allmend einschlagen dörffe, als mit desselben Nutzung samt 1 Bazen Schulgelt von jedem Kind per ein Wochen der jezige Schulmeister Urs Stephani sich wohl vernüegen könne, oder im Fahl seines Mißvergnüegens, lauth der erst versamlet wordenen Gemeindt, ein anderer ehrbahrer Burger diseren Dienst auf bemeltem Fueß ganz gern und wohl zu versechen sich schon angemeldet habe.

18. Juni 1763.

## 5.

### Regelung des Schulwesens in der Amtei Olten. 1764.

R. M. 1764. 1277 f. Nov. 23.

Ohnmaßgebliches Guetachten von Mhghh, der der Kirchen- und Pfundmittlen halber verordneten Ehren-Commission, abgefaßet, die Einrichtung dreier Schuelen in der Ambtei Olten betreffend, dahin gehend:

„1<sup>o</sup> Daß für die Kindere aus der Wösschnau, ab dem Eppenberg, Holz, Riedbrunnen, von Schönenwerth, Grethenbach, Wehd, Dänikon, Eich und aus der Hagnau khünstigshin eine Schuel zu Grethenbach angelegt und zue dem Ende an des Siegristen Haus allda, so herzue das gelegen- und dienlichste und der Kirchen allda zuständig seye, ein Anhenkel zue einer unteren und oberen Stuben anzubauwen wäre, deßen Aufführung und Erbauung eine Gutthäterin ohnentgeltlichen zu übernemen sich anerbothen, daferne Thro Gnaden gerhueten wolten, das harzue erforderliche Saag- und Bautwholz am ohnschädlichen anwechen und gefolgen zu lassen.

„2<sup>o</sup> Solte demnach die Unterhaltung dieses Anhenkels denen Gemeinden und Orthen oblichen, von dannenharo die Kindere in diese Schuel geschickt werden könnten. Und

„3<sup>o</sup> Möchte die Besoldung dieses Schuelmeisters bestehen in sechs Gulden, die aus dem Kirchenguth von Grethenbach bezalt werden; ferner in einem Gulden jährlichen von der Gemeind Schönenwerth zu bezichen, zue deßen Bezahlung die Gutthäterin ebensahls das erforderete Capital schon gesagter Gemeind Schö-

nenwerth zu überhändigen anerbiethens, für solches aber diese Gemeinde gutzustehen gehalten sehn solle; und leztlichen in dem von jedem Schuelkind wochentlich zu bezahlendem gewöhnlichem halben Batzen, und einem Scheit Holz.

„4º Für dermahlen könnte als disorthiger Schuelmeister ernambst werden Johannes Schenker von Dänicken, fürohin aber, weillen der jeweilige Siegrist von Grethenbach dieses Haus zu bewohnen hat, wann immer ein tauglicher Siegrist ernambst wird und derselbe des Schreibens und Lesens erfahren, könnte solcher auch dieses Schueldiensts sich zu vertrösten haben.

„5º Solte von hl. Martini bis acht Täg nach hl. Osteren und sowohl des Morgens als Nachmittag zwey Stund die Schuel gehalten werden, zugleich aber der Schuelmeister gehalten sehn, Mittwoch und Samstag Nachmittag die Schuelkinder in der christlichen Lehr zue unterrichten und sonst, so viel ihm möglich, Herren Pfarrheren in der Kirchen an die Hand zu gehen.

„6º Solte die Schuel mit Abbettung des Vatterunser ic. und englischen Grueßes zue Erhaltung der Leib und Seelen ersprießlicher Unterrichtung, zue beglückter Regierung der hohen geist- und weltlichen Obrigkeit, wie auch zum Andencken disorthig wohlmehnenden Stifteren angefangen und beschlossen werden.

„7º Möchte jewilligem Pfarrherrn des Orths übertragen werden, von Zeit zue Zeit von der Bewandtnis der von solch bestelltem Schuelmeister ertheyllender Unterricht währender Schuel in der Versammlung der Schuelgänger den Bericht einzuhohlen und deren Beschaffenheit und Fortgang nach deßen Verhalten seiner Behördte anzuzeigen.

„Für die Kindere ab dem Rothenacker, aus dem Krehenthal, von Walterswyll, aus der Lischmatt, aus dem Krumbacker, ab dem Hennenbühl, Kriesenthal, Gullachen und aus dem Groth, wie bisanhin beschehen, möchte die Schuel auf gedeütem Rothenacker fürbaas beh Johannes Schibler allda gehalten werden, welcher für sein Gehalt zue empfangen hätte jährlichen drey Gulden, die aus dem Kirchenguoth von Grethenbach bezalt werden, ferner von jedem Schuelkind nebst einem Scheit Holz allwochentlich den gewöhnlichen halben Batzen, und dorste diesem Schuelmeister in gnädiger Rücksicht der geringen Anzahl der Schuelkinderen ein Einschlag von einer Zucharten in dasigen Rüttenen, deren genugsambe vorhanden, dessen niemand sich zu beschweren hätte, behgelegt werden. Vorbehalten jedoch, das solcher immerhinn zue diesem Schueldienst gehörren solle.

„Hingegen könnte der dritte Schuelmeister zue Dulliken bestellet werden, zue demme die Kindere ab dem Engelberg, von Wyll, Starrkirch und Dulliken sich zu versüegen hätten. Für seine Bemühung derselbe zue beziehen haben würde fünf Gulden von dem Kirchenguoth zue Starrkirch, dannethin den gewöhnlichen halben Batzen nebst einem Scheit Holz von jedem Schuelkind allwochentlich, wie auch die jährliche Nutzung von einer Zucharten Lands, die zue gutem dieses Schueldiensts ebenmäig einzuschlagen zu verwilligen wäre.

„Gleichermaßen aber, was in Ansehung des Schueldiensts von Grethenbach sub articulo 5º, 6º et 7º ic. zu verordnen gutbefunden wurde, wäre auch beh diesen zwey leztgenanten Schuldiensten zu bestimmen.“

Ist ablesend verhört, durchaus gutgeheißen und desthalben an H. Amtmann zue Olten den Befehl abzugeben erkannt worden wie folgt:

An Schultheiß zue Olten. Aus behkommendem Anschluß habet ihr mit Mehrerem zu vernemmen, wie wir die uns projectswieß vorgelegte Einrichtung

der in dem Amt Olten thünftig's festzusezenden drey Schuelen zu genemmigen beliebet. Wir wollen also, das desselben Inhalt gnauwest bevolget und deren Vollziehung von euch beflissenst besorget und solche zu thünftig beharrlicher Fortsetzung und zur Nachricht der Verhaltung eines jeglichen Amtmanns zu Olten dem dasigen Schlafrödul in extenso einverlebet werden solle. Ihr möget solchem nach obhalten, daß erwehntermaßen der Anhendel zu des Siegristen Haus zue Grezenbach mit Maurwerk behörrig erbauet werde und das darzue nöthige Bauw- und Saagholtz ohne Stockloosung in dasigen Gegenden aus unseren Hochwälder ohnschädlichen gevollen lassen. Für jene Schueldienst aber auf dem Rothacker und zu Dulliken werdet ihr die zu verwilligende Einschlag von einer Fucharten Allmentsgueths (die wir zu disen zwey Diensten für nun und allzeit, ohne das sie alienirt oder für was anderes sollen verpfändet werden können, wie dann auch den schon gemeldten neuw zu errichtenden Anhendel vor die Schuel zu Grezenbach, auf allezeit gewidmet haben wollen, deszen in euerem Schlafrödul gleichfahls die Anmerkung beschehen solle) uns zue fernerer Ratification mit Zugang der Vorgesetzten des Orths ausstocken und deren Laag und Ausmarkung uns wiederumb einberichten.

Besonders aber werdet ihr euch obgelegen sehn lassen, damit die Jugend aller gedeuter Orthen zu seiner Zeit fleißig diese Schuelen sich zu nutzen mache und sich dahin begebe, ehfrige Hand zu bieten und haubtsächlichen auch darauf anzuhalten, daß sothanne Schuelen von Zeit zu Zeit von denen Pfarrherren des Orths besucht und euch von deren Fortgang und Bewandtnus gethreutwer Bericht abgestattet werde.

## 6.

### Die Verordnung des Rates über die Anstellung der Schulmeister vom 4. Februar 1765.

R. M. p. 177.

An alle Vögt. Wenn an dem Unterricht der Jugend und desnahen an dem Dienst der Schuelmeisteren dem Publico sehr villes gelegen und wir derohalben versicheret seyn möchten, daß herzue jederzeit betagte, wehse, fittsambe und taugliche, so viel möglich geheurotete Männer aussersechen und gebraucht würden,

so verordnen und befehlen wir hiermit, da euch unsere disorthigen Willensmeynung bekant machen, das fürohin in euwerer Amtsverwaltung keine Schulmeistere dann mit euwerem Vorwüssen und Genehmhalten sollen gesetzet und ernambset werden mögen, auf deren Betragen ihr jederzeit ein wachsambes Auge tragen und über ihres Verhalten euch geslissentlich erkundigen sollet. Ihr möget demnach auch den Vorgesetzten der Gemeinden, nicht minder den Pfarrherren diesen unserren Befehl zue ihrem Verhalt insinuieren.

## 7.

### Das Ceremoniell bei der Wahl des lateinischen Schulmeisters 1765.

R. M. 1765. 255. Febr. 22.

Mhgh. Thro Gnaden Herr Amtsschultheiß und übrige Ehrenhäubtere, wegen der Ohnpäflichkeit Mhg. Herrn Stattvenners Sury von Buzh aber Mhg. Herr

Ulstrath Zeltner darbeh sich eingefunden, relatirten: Nachdem sie wegen dem mit den sechs älteren Herren Capitularen gemeinsamlich vorzunemender Ernambung des lateinischen Schuelherren den Tag auf gestern angesetzt, solches iho Gnaden Herrn Probst ansagen lassen und diseiths ebenmäig genemmig angenommen worden, so haben Mhg. Herren auf bestimbten Tag umb zechen Uhren des Morgens von dem Rathaus hintweg über den Kirchplatz auf die Capitulstuben sich verfüget, zu deren höflichen Empfang etwelche der Herren Capitularen schon vor auf dem Kirchenplatz sich befunden, Herr Probst aber sie unten an der Stiegen der Capitulstuben erwartete, unter deren sametlichem Begleit sie sodann in die Capitulstuben hinauf geführt und alda von Herren Probsten verbindlichst complementirt worden. So nun über die Arth und Weiß, wie diese Ernambung vorzunemmen beliebig sehn möchte, die Unterredung geschehen und behderseiths genemmiget wurde, das weissen zwey geistliche Herren Weltpriestern, als H. Jos. Mauriz Rudolf und Herr Christian Pfueger, sich harumben anmelden, auch disorths die Capsel aufgestellet werden sollen, so sehe solche in der Abtretstuben oder in der . . . . aufgesetzet, von H. Probst der erste, von iho Gnaden Herrn Ambtschultheiß der zweyte und sofort alternativ die Pfennig gelegt worden, welche samethast auf den wohlwürdigen Herren Jos. Mauriz Rudolf gefallen. Allererst aber sehe auch behden Herren Competenten vorgeöffnet worden, das würcklichen das für den lateinischen Schuelmeister gewidmet geweste Haus dem jezmähligen Herrn Leuthpriester und seinen Nachvögern angewiesen und vorbehalten sehe, das der eint und andere, der zue disem Schuoldienst gelangen werde, weissen sie mit eigenthumblichen Bewohnungen versechen, sich derselben behelfen sollen bis ihnen die neuweinzurichtende Bewohnung werde eingeraumt werden können; demme behde Herren sich willigist unterworfen. Nach beschickter dieser Ernambung seyen Mhg. Herren wiederumb mit gleicher Höflichkeit als sie empfangen wurden, beurlaubet und zurückbegleitet worden. Bei demme es also gelassen, Mhg. Herren Stattschreiber Gerber jedoch aufgetragen worden, diese Relation zue thünftigem Bericht dem Ceremonialbuch eintragen zue lassen und auch deßen in dem Notatenbüchli die Annotation zue machen.

## 8.

Balsthal ist genötigt, ein Sigristen- und Schulhaus zu bauen; die Gemeinde bittet den Rat um unentgeltliche Abgabe des Bauholzes. 1766.

Falkensteinschreiben Bd. 60.

Euwer Gnaden in gehorsamster Unterthänigkeit die Anzeige zue thuen sendet eine ehrsame Gemeind Wahlstall ihre Ausschüzz, als Werner Brunner, des Gerichts und Löwentwürt, nebst Claus Müller, dem Zimmermeister alda, waßgestalten sie gezwungen, das zue dem Sigristdienst daselbst gehörige, ganz bauwählige Haus hintweg zue schaffen und an deßen Stelle ein neuwes errichten zue lassen. Wan nun sie auch keine Gelegenheit für den Schuehlmeister in gedachtem Wahlstall aussündig zue machen wüßen, deßen jezmähliger Aufenthalt aber so ohnsiecher als gefährlich bestellet ist, dännenhäro sie den Entschluß gefaßet, für behdt erwehnte Dienst zuesammen ein anständiges Haus hochermelt euwer Gnaden edirten Satzung gemäß (wie aus mitvolgendem zue dem Ende errichteten Rhß des mehreren zue

ersehen) <sup>1)</sup> erbauwen zue lassen. Gelanget desnahanen ihr inständiges Bitten dahin, Ew. Gn. wollten geruhetwen, das ihnen harzue benötigte Bauholz, als . . . . , allernädigst ohne einige Stockloofung, als welche Gnad ihnen schon vor ohngefähr 20 Jahren zuegestanden worden, anzuewisen und verabfolgen zu lassen.

20. Januar 1766.

Robert Wallier, Vogt.

## 9.

**Herbetswil will einen eigenen Schulmeister anstellen und bittet den Rat um eine Unterstützung. 1768.**

Falkensteinschreiben Bd. 60.

Euwer Gnaden laßet eine ehrsame Gemeind Herbetswyl durch ihre abgeordnete Ausschütt den unterthänigsten Vortrag anbringen, wie das sie, damit ihre Jugend aus der schädlichen Ohnerfahrenheit im Schreiben und Lesen gestellt werden möchte, zue dem Ende gewillet, einen äignen Schuehlmeister zu bestellen. Wan aber dero meistentheills armen Einsäzen jedoch deßen Unterhalt und Solarirung allzue schwähr fahlen will, desnahanen wendet sie sich mit zueversichtlichem Verthrauen zue hochermelt Ew. Gn. welthberuefnen Barmherzigkeit mit inständig angelegentlichstem Bitten, Hochdieselben wolten geruhetwen, zu Erleichterung ihres so nußlich als häyhlsammen Vorhabens oder aus hochdero Gnaden Kästen jeden Jahrs etwas mitzuetheilen oder die gn. Vorkehr zue treffen, das jede von dafelbstigen Haushaltungen in Zukunft dem Siegrist zue Mähendorf, so ohnehin mit einer starkh und namhaften Belohnung versechen wird, jährlich anstatt zwey Mäss Korn nur eines überlieferen und behändigen müste, das andere Mäss aber demnach an ihren gehörtermaßen anzuelegenden Schuehldienst verwendet werden dörste . . . .

13. Januar 1768.

## 10.

**Die Verordnung des Rates über den Schulbesuch vom 17. Februar 1768.**

R. M. p. 164.

An alle Vögt. Wan wir jederweilen auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörigen mit landsvätterlicher Vorsorg bedacht gewesen, als wollen und gebiethen wir alles Ernst:

das die Jugendt in Zukunft von St. Martini an bis hl. Östern in die Schuohl zue nöthiger Unterrichtung sowohl im Schreiben, Lesen, als auch in der Religion geschickhet werden solle.

Und sollten die Haussvättere ihre Kindere nicht aldahin überschikken, sollen dieselbe gleichwohlen gehalten werden, den gewöhnlichen Schuohllohn zu entrichten, und so sich einige derselben halsstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziechen müssen.

Damit aber niemand sich der Ohntüssenheit bedienen möge, werdet ihr ein solches alljährlichen vor Martini öffentlich verkünden lassen, dem Mandatenbüch einverleiben, und uns, wie die Kinder disfahls unterrichtet werden, alljährlichen den Bericht einsenden.

<sup>1)</sup> Der Käf fehlt.

## 11.

**Berichte über den Schulbesuch in der Vogtei Thierstein seit dem Erlaß vom 17. Februar 1768 und erneute Einschärfung desselben.**

a. Bericht des Vogtes vom 4. Januar 1773.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

Daß in meiner Ambsverwaltung sambtliche Gemeindsgenossen ihre Kinder während der verordneten Zeit fleißig in die Schuel schickhen, dieselben auch sowohl in dem Schreiben und Lesen als in der Religion fleißig und wohl underrichtet werden, habe in schuldig gehorsambster Volge Euw. Gnaden undterem 17. Februar 1768 an mich abgelassenen Befelchs Hochdenenselben den Bericht abzustatten nicht umbhin sollen.

R. M. 1773. 78. Januar 29: „Ablesend verhört und dahingestellt.“

b. Neues Kreisschreiben des Rates vom 17. Okt. 1775.

Jahrzeitbuch Oberkirch. Pfarrarchiv.

Schultheiß und Rath zu Solothurn. Federweilen sind wir auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörigen mit landsväterlicher Obsorg bedacht gewesen. Jetzt wollen und gebieten wir allerernst, daß die Jugend in Zukunft von St. Martini bis Ostern in die Schul zu nötiger Unterrichtung sowohl im Schreiben und Lesen als auch in der Religion geschickt werden solle, und sollten die Hausväter ihre Kinder nicht alldahin überschicken, sollen dieselben gleichwohl angehalten werden, den gewöhnlichen Schullohn zu geben, und so sich einige derselben, wie bis dahin zu vernehmen gewesen, halsstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziehen wissen. Damit sich aber niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wüße, werdet ihr ein solches Mandat und obrigkeitlichen Befelch alljährlichen zu männiglicher Verständnuß ordentlich verkünden laßen und uns, wie die Kinder dießfalls unterrichtet, alljährlichen den Bericht senden.

Actum den 17. Octobris anno 1775.

Canzlei Solothurn.

c. Bericht des Vogtes vom 30. Dezember 1775.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

.... habe mich dahin sattsamb erkundiget und erfahren, daß die Schuhlen so wohl als möglich versehen und, [sofern es] die Armut nit verhindert, besucht werden.

R. M. 1776. 49. Januar 24: „Verhört und dahingestellt.“

## 12.

**Beispiel eines Vertrages zur Erziehung eines Waisenmädchen. 1771.**

Altes Jahrzeitbuch von Starrkirch.

**H a n d s c h r i f t.** Wir hiernach Genannte, zue Ende Unterschriebene bezeugen und bekennen hiermit öffentlich vor allermanniglichen in Kraft dieser unser eigenen Handunterschrift, daß wir, die Hauptschuldner, für im Nahmen und zue Handen Cleophe Willberger von Niderbuchsiten ab Seiten eines gegen iro sonderbahr

günstigen Guttäters in parem Gelt empfangen haben benandtlichen fünfhundert Gulden Solothurner Währung, alles in französischen neuen Dublonen und dito großen neutwen Thaleru Capital, mit unserm gethanem austrucklichem Geloben und Versprechen, auf dem Zins dieses Capitals gedachte Cleophe Willberger acht Jahr lang in Speis, Trankh und ehrbaren Kleydern aufzuerzichen und zue erhalten, zumahlen uns verpflichten, selbige im Schreiben, Lesen, Spinnen, Nähen, samt anderer gebrüchlichen Arbeit zue unterweysen und darob zu sehn, daß sie zue Andacht, Gottesforcht, zum Gebett und anderen gottgefälligen christlichen Übungen gehalten werde . . . .

Beschechen, den 3. Christmonat 1771.

### 13.

Die Gemeinde Holderbank verspricht, die Bedingungen, welche Schultheiß Aug. von Roll zur Gründung einer Schule daselbst festsetzte, treu zu erfüllen. 1771.

Notarische Acten, (Contracten-) Protokoll der beiden Herrschaften und Vogteien Falkenstein und Bechburg. Bd. XIII. 1762—1772. Folio 866. Amtschreiberei Balsthal.

Stiftung einer Schuell zu Holderbank. Actum den 15. Dezembri 1771.

Zu wüssen khund und offenbar sehe allermänniglichem mit gegenwärtiger Schrift, demnach Ithro Gnaden, der hochgeachtete, wohlgeborne, gestrenge, wohlweise H. Junkher Franz Viktor Augustin von Roll von Emmenholz, Herr zu Hilfikon und Sarmenstorf, Ritter des hl. Grabes zu Jerusalem, dermahlen Schultheiß löbl. Statt und Republik Solothurn, dessen Frau Ehegemahlin, die hochgeachte, wohledelgebohrne Frau Johanna Margaretha von Roll von Emmenholz, gebohrne Freyin von Besenwall von Brunnstatt, aus sonderbarer Güetigkeit beherziget und zu Gemüeht geführt, wie das die Gemeind Holderbankh mit keiner ordenlichen Schuell versehen, deswegen die Jugend Gefahr läufe, in Schreiben und Lesen als auch in den notwendigen Grundsäzen der Religion nit genugsam unterrichtet zu werden.

So haben hochgedacht Ithro Gnaden und deroselbe Frauw Gemahlin zu Besürderung der Ehr Gottes und zu Leibs und Seelenheils gedachter Gemeind Holderbankh ein tausend Pfund Solothurner in parem Gelt, Gült, mildiglich darschüßen beliebet, wie ein solches der deshalb gemachte Fundationsbrief mit mehrerm wiset und solcher Gemeindt hierüber nachfolgende Puncten zu erfüllen und zu halten aufgetragen:

Erstlichen solle ernannte Gemeindt unter Obsicht und Genehmigung des jewilligen Herren Pfarrers von Holderbank einen in Schreiben und Lesen und sonderbahr in der christlichen Lehr erfahrenen Schuelmeister bestellen und aus Zins der obigen 1000 Pfund Cap. saleriren, welchem oblichen solle, von Martini bis hl. Östern geflissentlich Schuel zu halten und die Jugend bestermaßen in den Glaubensschuldigkeiten, auch Schreiben und Lesen zu unterrichten, der nebstdem auch dasjenige von den Schuelkindern zu beziehen haben wird, was an anderen Orten zu geben üblich ist; und solle die Gemeindt verbunden seyn, auf nächstkünftigen Winter einen Schuelmeister zu bestellen, der dem H. Pfarrherrn anständig sehe.

Zweitens wird der Schuelmeister die Jugend anmahnen, vor und nach jeder zu haltender Schuel ein Batterunser und englischen Gruß zu Trost der Seelen disörthigen Gutthäteren und ihrer wohladelichen Descendenten zu betten.

Drittens haben obwohlermeldt Ihro Gnaden und dero selben geliebte Frau w Ehegemahlin heiter vorbehalten, das wann die Gemeindt obbemeldte wohldero selben Intention nit erfüllen ließe und den Zins des Capitals anderst wohin verwendete, als dann gedachte eintausend Pfund Cap. von wohldenselben und dero ihren wohladelichen Erben möge zurückgefördert werden, um selbe an einem andern Ort nach gleicher ihrer Meinung zu verwenden.

Welch alles obgemeltes mehr gedeüte Gemeindt Holderbank mit schulderkanntlichstem Dank angenommen und durchaus in allweg, wie oberleutheret, zu erfüllen versprochen, auch hierfür alles, sowohl für sich als ihrer Erben und Nachkommende, by Generaleinsatz und Verpfändung ihrer sämtlichen Haab und Guets in solidum guethzustehen, durch ihre Vorgesetzte in der Gemeind Namen, als Johannes Waliser, des Gerichts, Jakob Waliser, Johannes Baader, Franzen sel. Sohn, und Johannes Baader, Josephs sel. Sohn, sämtliche von oft bemeltem Holderbank, welche in Gezügsame Joseph Hafner, dem Sigrist, und Urs Müller, beyden von Ballstall, meinem hochgeachten Herren Landvogt Gluž zu Falkenstein selbsten die erforderlichen Gelübttnus erstattet.

## 14.

### Die erste Pensionsordnung für Stadtschullehrer. 1774.

R. M. 1774. Juli 5. 474 ff.

Demnach Mhgh. Herren, welche wegen dem Schulwesen, so seit dem Verfall der Gesellschaft Jesu eine andere Einrichtung erforderte, den Auftrag erhalten, die Relation erstattet und ihr Gutachten vorgelegt, wurde wohldenselben ihrer gehabten Mühe halber der gn. Dank gesagt und selbiges, wie nachsteht, genemigt:

Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Räth und Bürger, welche als wahre Väter des Vaterlandes die Erziehung der Jugend und Aufzüng der Wissenschaften als den wichtigsten Gegenstand eines blühenden Staates ansehen, haben nach höchst dero erlauchter Einsicht des nähern betrachtet, daß das Amt eines Lehrers an sich selbsten beschwerlich sey und viel Wissenschaft, besonders aber jenes Zutrauen, welches die wahre Jugend allein erwirbt, von denen, die solches bekleiden, um so mehr fordern, als sonst und bei Abgang einer über die Lehrlinge erhabenen Gelehrtheit die nöthige Unterwerfung und die schuldige Ehrfurcht nicht beibehalten werden kann. Doch aber würden Höchstdieselben den gesuchten Zweck nicht zu erreichen glauben, wenn dieses wichtige Amt ohne vorhergegangene gründliche Untersuchung, sondern nur schlechterdings hingegeben und nicht getrachtet würde, aus dem Schoos des Staates selbsten die tauglichsten Männer zu diesem End zu wählen, und dieselben vermittelst einer billigen Vergeltung und durch die Betrachtung einer verdienten Ruhestatt zur Unterweisung der Jugend anzuleiten.

Damit nun die alten regimentsfähigen Burgersöhne, welche dem geistlichen Stande sich widmen und zum Lehramte die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selber zum Nutzen unserer hl. Religion und zur Aufnahme des Staates angetrieben werden, haben höchstgedacht Ihro Gnaden und Herrlichkeiten anmitt erkant, daß

wann einer von obgemelten Burgerssöhnen 15 Jahr den untern oder 10 Jahr den oberen Schuelen als Lehrer mit behörigem Fleiß und erforderlichen Wissenschaften wird vorgestanden seyn, er demnach zu einer Pfarr der ersten Klasse, die da sind: Kriegstetten, Flumenthal, Balstall, Önsingen, Kestenholz, Büren, Roderdorf, Wolfswyl, Egerkingen und Mümliswyl, den Vorzug haben soll.

Und so ein Canonicat zu Schönenwerd erlediget würde, werden Thro Gnaden eines alten Burgers-Sohn, der die obgemelten 10 oder 15 Jahre als Lehrer zurückgelegt hätte, wegen seiner gesammelten Verdiensten bei solcher Gelegenheit besonders bedenken.

Eines neuen, nicht regimentsfähigen Burgers Sohn, welcher 15 Jahre die obern oder 20 Jahre die untern Schulen verschen hat, soll nach ausgestandener dieser Lehrbahn berechtigt sein, wie ein alter regimentsfähiger Burger, zu allen Pfarren der oben benamseten ersten Klasse zu gelangen. Es kann mithin derselbe nach Verfluß der oben bestimmten 15 oder 20 Jahre seine Dienste antragen und dahin prätendieren.

Eines Angehörigen Sohn, welcher 15 Jahre die obern oder 20 Jahre die untern Schulen verschen wird, soll nach Verfluß dieser Zeit zu allen oben nicht benamseten Pfarren, welche mithin die zwote Klasse ausmachen, zu gelangen fähig sein, dahero derselbe sich nach ausgemachten 15 oder 20 Jahren im Lehramte um eine solche Pfarrre melden und dahin prätendiren kann.

Doch wollen Thro Gnaden und Herrlichkeiten die frömden gelchrten Männer von dem Lehramte nicht ausschließen, auch die treu geleisteten Dienste der bisher gewesten Lehrer, der Väter der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, nicht unbelohnt lassen, sondern es werden alle samenthaft, sowohl haimische als frömdre [Gelehrte], anmit eingeladen, bei dem Concours, der nachwärts vermeldet wird, sich zu melden. Und wenn ein solcher Lehrer [i. e. ein nicht einheimischer] das 60. Altersjahr erreicht hat, und zur Versehung der Schulen keine Lust mehr bezeugt, oder aber vor Erreichung des 60. Altersjahres wegen Leibeskrankheit oder andere Gebrechen den Schulen nicht mehr vorstehen kann, so wollen Thro Gnaden und Herrlichkeiten einem solchen Lehrer die Nahrung und Wohnung wie zuvor, als er das Lehramt versehen, in dem Hause der Professoren jederweil gefolgen und demselben für seinen jährlichen Gehalt 10 Louisdor oder 64 Kronen erteilen lassen.

Eine gleiche Ruhestatt, nemlich Tisch und Wohnung im Professorenhause und 10 neue Louisdor zur Ergötzlichkeit, werden auch die jeßmaligen Lehrer, die ehemaligen Mitglieder der ausgelöschten Gesellschaft Jesu, wenn dieselben das 60. Altersjahr werden erricht haben oder Krankheits und Leibeschwäche halber den Schulen nicht mehr vorstehen können, genießen; und es wollen Thro Gnaden und Herrlichkeiten sich vorbehalten, die jährlich bestimmte Bestallung von 10 Louisdor für die Lehrer je nach den Verdiensten derselben gnädig zu vermehren.

Zwei Jahre der unteren Schulen werden als 1 Jahr der oberen, und unter die letzteren die Gottesgelehrtheit und Philosophie nebst der zwoten Rethorik, die übrigen Schulen aber unter die Zahl der unteren gerechnet.

Wenn ein Lehrer durch Todfall, Beförderung oder Ruhestatt, die er gewählt, abgeht, so wird ein Concours gehalten. Mhghhr. die Schulherren werden sich versammeln und einen der hochwürdigen Herrn Chorherrn allhiesiger löbl. Stift, zween Lehrer [i. e. Professoren], einen Franziskaner und einen Kapuziner zuziehen und eine Prüfung anstellen, wornach die Meinung aller Examinateuren schriftlich

und verschlossen eingegaben, Mhghr. Schulherren behändigt, wodann dieselbe eröffnet, der Tauglichste daraus gewählt und Ihr Gnaden zur Genehmhaltung vorgelegt werden soll. — An Mhgh. Stattvenuer Tugginer.

## 15.

### Gesuch eines fremden Schulmeisters um die Erlaubnis, in der Vogtei Gilgenberg Unterricht erteilen zu dürfen. 1774.

Gilgenbergschreiben Bd. 13.

Vor Euer Gnaden erstellet sich in schuldigster Chrfurct Bartolome Schmidt von Hirschfelden (welcher vermög bei handen habenden sehr vortheilhafter Empfehlungsschreiben bey denen hochwürdigen Herren Hospitalherren zu Stephensfelden die alldorten befindliche Jugend mit Ruhm als Schuelmeister unterrichtete), unterthänigst bittend, hochdieselben geruhwete, auch der in hiesiger Amtey mit Schreiben und Lesen sehr schlecht gelehrte Jugend auch mit Rechnen seinen Unterricht mittheilen zu dürfen, allergnädigst zu gestatten.

Wann nun wegen ehevorgehaltenen Schuelmeister meine unterhabende behde ehrw. H. Pfarrherren von Meltingen und Oberkirch vor mich berufen, zu vernemmen, was Gattung Schuelmeister bis anhäro gehalten worden, hatte mit billichem mißlich zu entnemen, das mehrtheils in diser Amtey ein solcher gewesen, vermög wessen Unterricht nicht einen einzigen meiner Amtsuntergebenen zu einem Schuelmeister tauglich finde, außert etwann eint oder anderen sehr jungen Knaben, da aber auf solche weis Kinder zu Kindern gethan würden, aus einer solchen Schuehl wenig, ja gar kein Nutzen zu verhoffen wäre. Womit Hochdieselben Supplicanten empfehle.

Schloß Gilgenberg, den 25. Sept. 1774.

Franz Brunner, Vogt.

## 16.

### Bericht über die Schulen der Vogtei Gösgen. 1774.

Glaziana Bd. 1. Stadtbibliothek Solothurn.

#### a. Aufforderung an den Vogt zur Einsendung eines Schulberichtes.

Unserem gethreuen, lieben Burger Johan Felix Gibelin, Vogt zu Gösgen. Praeses und Assessores der Kirch- und Pfrundeinkünften-Cammer zu Solothurn. Unseren günstigen Gruß zuvor! Lieber Vogt!

Ihr werdet uns fürdersam einberichten, wie die Schuellen in Euer Amtey eingerichtet, ob genugsame Schulmeister vorhanden, ob selbige hinlänglich bezahlt sehen, damit die Jugend sowohl im Schreiben und Lesen als in der Religion und guten Sitten behörig unterrichtet werde. Im Fall in eint oder anderer einiger Ausstand sich vorfinden sollte, werdet Ihr mit Eueren H. Pfarrherren überlegen und uns zugleich benachrichtigen, wie daselbsten verbessert werden könne.

Actum, den 22. Oktober 1774.

#### b. Bericht des Vogtes.

Lostorf: ist Schulmeister Peter Dietschi, Sigrist. Alles recht und guth.

Erlisbach: Urs Frey Schulmeister. Auch alles recht und guth.

Kienberg: Johannes Ripstein Schulmeister. Auch alles recht und guth.  
 Hauenstein und Ifenthal: Claus Strub, deß Gerichts. Auch recht und guth.  
 Wyssen: Hanns Joggi Peter ist Schulmeister. Sehe auch guth.

Stüsslingen und Rohr hat dermahl kein Schulmeister, weilen deßen Besoldung allzu gering: in einer Wochen von einem Kind  $\frac{1}{2}$  Batzen, deren es an der Zahl ungefähr 25 bis 30 in die Schul gehn. Könnte solches so durch und durch wöchentlich nur  $\frac{1}{2}$  Kronen Lohn ausmachen, so gahr zu gering. Wan aber ein solcher Schulmeister noch harzu (wie der Schulmeister zu Nidergösgen auch) 1 Mütt 4 Mäss Alarauer Kernen jährlichen von Thro Gnaden, meinen gn. Herren und Obern, aus dem Schloß Gösgen zu zichen hätte, weilen die Gemeindt Stüsslingen sehr arm, so würde auf solchem Fuoß schon ein tauglicher Schulmeister gefunden werden, der allda umb ein solches Einkommen Schuel hallten könnte, deme dan auch die Gemeindt noch auf der Allmet ein Klafter Brennholz zukommen lassen wollte.

## 17.

### Auf die Schule bezügliches Material aus der bischöflichen Visitation des Kapitels Buchsgau vom Herbst 1776.

Ehemaliges fürstbischofsl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern.

Buchsgau: Visitationes.

#### a. Aus dem gedruckten Frageschema für die Visitation.

Edictum seu insinuatio visitationis per Capitulum Buxgau-diae instituendae. Datum Bruntruti die 2. Septembris 1776 a Frederico Episcopo.

6º Praecipimus ut a parochis mature moneantur ludimagistri et obstetrices quatenus coram Episcopo Visitatore, si opportunum duxerit, compareant, quatenus ipse nosse possit, utrum ad instructionem juventutis, administrationem baptismi debita respective capacitate polleant.

19º Sedens iterum ad ingressum chori inquiret . . . . de instructione juventutis ludimagistro commissa.

#### b. Noch erhaltene Notizen der Visitatoren über einzelne Schulen.

Visitatio canonica ecclesiarum abs reverendissimo ac illustrissimo D. D. Episcopo Lyddensi, suffraganeo et in spiritualibus vicario generali dioecesis Basiliensis de mandato celsissimi ac reverendissimi D. D. Frederici Ep. Basil.

Mümliswil. 2. Octob. 1776. Ludimagister est aliquantulum surdus, attamen officium suum bene gerit. Scholae tenentur hiemali tempore, matutino tempore ab hora nona usque ad duodecimam, post prandium vero ab hora prima usque ad quartam.

Kappel. A 2 annis scholae non fuerunt apertae.

Trimbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini et finiunt 12º Martii.

Ifenthal. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et usque ad medietatem Martii in scholis singulis diebus veneris catechesis.

Obergösgen. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et finiunt versus medietatem quadragesimae. Examén ludimagistri: bene.

*Lostorf.* In scholis non fiunt catecheses.

*Stilsslingen.* Nullus adest ludimagister. In Niedergösgen adest ibi pro parochianis in Niedergösgen. Sed adest aliqua fundatio pro pauperibus fructificans annuatim 12 florenos, et, cum pauperibus aliunde abunde provisum sit, igitur petit dominus parochus ut praedictae fundationes convertantur pro ludimoderatoris salario.

*Erlinsbach.* Scholae incipiunt a festo Sti. Martini usque ad tempus vernale. Examen: bene.

*Egerkingen.* Juxta ordinationem reipublicae debent haberi scholae a festo Sti. Martini usque ad tempus paschale, sed ratione salarii competentis deficientis habent scholam a Nativitatis Domini festo usque ad initium quadragesimae et consequenter juventus non potest legere scripturam impressam et sic non potest educi in catechismo.

*Neuendorf.* Examen ludimagistri: bene. Incipiuntur scholae a festo Sti. Martini et finiuntur ad festum Sti. Josephi.

*Hägendorf.* Examen ludimagistri: bene. Scholae non diligenter frequentantur, incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

*Wangen.* Examen: bene. Scholae pariter non diligenter frequentantur incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

*Matzendorf.* Nunquam ludimoderator instruit nisi hyemali tempore per paucissimas hebdomadas catechismum in schola.

*Welschenrohr.* Pariter hic. Annuentibus praepositis locorum parentes plerumque desidiosi in mittendis prolibus ad scholas.

*Gänsbrunnen.* Non adest ludimoderator ratione villarum disjectarum.

*Oensingen.* Ludimoderatoris examen: bene.

*Kestenholz.* Ludimoderatoris examen: bene.

*Wolfwil.* Ludimoderatoris examen: bene.

*Fulenbach.* Ludimoderator non adest.

*Oberbuchsiten.* Scholae habentur hyemali tempore. Ludimoderatoris examen: bene.

c. **Bittgesuch des Pfarrers von Wangen an den Visitator zu gunsten der Schule seines Sprengels.**

. . . . . Zweitens. Die höchst nothwendige Einrichtung der Landschulen belangend, umb die große Unwissenheit der Jugend abzutreiben und die erste Grundfäß der heiligen Religion aus Mangel mehrerer Eltern in die Gedächtnisse ihro einzupflanzen, sehnd zwar hochberkeitliche Erkanntnissen ergangen, die nöthige Bericht hierüber einzuschicken, aber die Einbericht seynd in den Bulten ligend verbliben. Allhießige Gemeindt zu Wangen gibt alljährlich zum Schueldienst nach ihrem wenigen Vermögen 10 Gulden und die Schueldinder einen halben Bahnen wuchentlich, welche aber sehr rahr seynd. Mein kurzer Einbericht wäre also, bei Abgang anderer Mittlen aus denen reichlichen der Kirch Sti. Galli alljährlich Einkünften etwa 20 bis 30 Gulden zum Schueldienst alljährlich mit Guetheißen Ihrer hochfürstlichen-bischöflichen Gnaden anzuwenden, weilen die reiche gutthätige Stiftungen für allhießige Pfarrey zuvorderst geschehen, als an andere auswärtige geistliche Nothdürften zu verwenden. Mit dieser Stiftung würde der Schueldienst

für alle arme Kinder unentgeltlich gehalten werden, und hiemit die saumfälige und allzu irdischen Eltern unter hochoberkeitlicher Straf zu ihrer ersten Schuldigkeit anzuhalten wären zum höchsten Besten des Staats und der Religion.

**d. Mängel, Fragen und Vorschläge bezüglich der Schule, die nach Vollendung der Visitation an der Kapitelsversammlung zu Oensingen von Visitator und Kapitel gemeinsam besprochen werden sollen.**

Notae pro Capitulo Buxgaudiae congregato die 23<sup>a</sup> Octobris 1776 in aedibus parochialibus in Oensingen coram reverendissimo Episcopo Lyddensi, suffraganeo et vicario generali dioecesis Basiliensis post decursum visitationis episcopalnis a praefato reverendissimo D. D. episcopo peractae.

- 1<sup>o</sup> Defectus ludimoderatorum in aliquibus parochiis.
- 2<sup>o</sup> Negligentia parentum in mittendis parvulis suis ad scholas.
- 3<sup>o</sup> An officium aeditui officio ludimoderatoris possit uniri? [Später Notiz: Resp. affirmativa.]
- 4<sup>o</sup> Ut aedituus ludimoderator non amplius a libero communitatis arbitrio removeatur sed de consensu domini parochi.
- 5<sup>o</sup> An mane pueri sero puellae mittantur? [Später Notiz: Resp. affirmativa.]
- 6<sup>o</sup> Ut pars salarii ludimoderatorum desumatur a fabrica, scilicet decima pars residuorum ex fabricis in massam communem redigatur ex qua aliquod salarium detur ludimoderatoribus.
- 7<sup>o</sup> Ut non amplius parentes solvant aliquid moderatori, ut pauperes etiam ad scholas mittantur, et
  - 1<sup>o</sup> ut ludimoderatores non possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium bonum morum et capacitatis et hoc de praesenti;
  - 2<sup>o</sup> ut votum domini parochi aequipolleat voto communitatis integrae et in differentia dominus archisatrapa decidat;
  - 3<sup>o</sup> ut omni anno teneantur sollicitare continuationem officii sui.

**e. Entwürfe zur Regelung der Besoldung, Wahl und Bildung der Schulmeister.**

**Erster Entwurf.**

Notae circa salarium ludimoderatorum in venerabili capitulo Buxgaudiae.

- 1<sup>o</sup> Munus aeditui ludimoderatoris officio uniri potest.
- 2<sup>o</sup> Quaelibet fabrica aliquid suppeditare potest, scilicet deductis expensis necessariis decima pars pecuniarum residuarum in aliquam massam communem redigi potest ut exinde salarium ludimoderatorum augeri possit.
- 3<sup>o</sup> Denique communitates possunt dare ludimoderatori ea quae dant aedituo, cum unitis officiis perinde est sive dent prout aedituo sive tamquam ludimoderatori.
- 4<sup>o</sup> Ut parentes pauperes saltem nullum ludimoderatoribus stipendum dare teneantur et sic filios suos ad scholas mittere cogantur.
- 5<sup>o</sup> Ad tollendam penitus omnis excusationis causam circa negligentiam parentum in mittendis filiis suis ad scholas tunc ludimoderatores mane pueros post meridiem puellas edocebunt.

6º Ut ludimoderatores in posterum non amplius possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium de praesenti bonorum morum et capacitatis.

7º Ut ludimoderatores non amplius possint amoveri nisi de expresso consensu domini parochi et non amplius a libero communitatis arbitrio.

8º In electione ludimoderatoris votum domini parochi aequipollere debet voto integro communitatis, et in casu quo convenire non possunt tunc selectio contendentium dependet a domino archisatrapa.

9º Tandem ut singulis annis teneantur continuationem officii sui pe tere

### 3 weiter Entwurf.

#### Ludimoderatores.

1º Officia ludimoderatorum et aedituorum conjungenda.

2º Remanebit salarium utriusque absque novo gravamine ecclesiarum particularium vel communitatum.

3º Supplementum hauriendum ex massa constituenda de decima parte residuorum omnium fabricarum.

4º Pauperes gratis valeant instrui et parentes universim adstringantur ad etc.

5º Quapropter pueri ante prandium et puellae post.

6º Ludimoderator teneat scholas a S. Martino ad Pascha.

7º Ut capacitas acquiratur ad munus ludimoderatoris rogandus illustrissimus Senatus ut Capitulum Solodoranum inducat ad etc.

8º Electio fiat accito parocho, cuius votum aequipendeat votis totius communitatis et in casu aequipondii decidat dominus praefectus. Idem de depositione.

9º Singulis annis continuatio petenda.

10º Requisita ludimoderatoris: cantus gregorianus, aetas majorenitatis vel uxoratus, sciat cathechesim, bene legere et bene scribere, super quibus omnis competere volens approbationem prius obtineat a commissario.

## 18.

### Die Verordnung des Vogtes Befenval für die Schule zu Balsthal. 1776.

Gemeindearchiv Balsthal. E. Rumpel, Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, pp. 11—13.

#### Rückliche Ermahnung an die Eltern der ehrbaren Gemeind Balsthal:

Da vernehmen müssen, daß, zu wider unserer gnädigen Herren und Obern hohen Befehls und dessetwegen gemachten Verordnung der Schulen halber, denselben in Balsthal zu höchster Verantwortung der Eltern und größtem Nachteil der Kinder nicht nachgelebt werde, obwohl an der Kinder Zucht das Wohl des Staates und das zeitliche und ewige Wohl der Kinder lieget, dessen ich alle Eltern hiemit auf das schärfste erinnere, und selbe bei hoher Straf ermahne, diesem so verantwortlichen Uebel vorzukommen, welchem, wann es einmal eingeschlichen, lange Zeiten erforderl werden, denselben wiederum abheissen zu können.

Was kann schöner, was kann nötiger sein, als die gute Auferziehung unserer lieben Kinder, die der höchste Gott uns als einen teuern Schatz anvertraut, von

welchem wir dermaleinst eine strenge Rechenschaft werden geben müssen? Ist die Jugend wohl erzogen, in den Glaubenswahrheiten wohl und geziemend unterrichtet, so wird sie ihrem Gott lebenslänglich aufrichtig dienen, ihn anbeten und sich der Seligmachung würdig machen; durch die gute Auferziehung der Jugend gewinnt das Vaterland vernünftige Einwohner, eine jede Gemeinde zum allgemeinen Besten würdige Vorgesetzte; ein jedes wohlgezogene Kind, wann es in den Glaubenswahrheiten und in anderen wenigen, einem vernünftigen Menschen notwendigen Wissenschaften unterwiesen, wird sich in allen sowohl die Seele als den Leib betreffenden Vorfallenheiten leicht zu helfen und das Glück seiner unsterblichen Seele und des Leibes zu fördern wissen; was Trost für jene Eltern, welche in ihrer letzten Stund dieses von ihren Kindern gedenken können. Damit aber die fleißigen und wohldenkenden Eltern auf ein Neues angefrischtet, die Sorglosen aber zu mehrerer Aufsicht über ihre Kinder zu haben gezwungen werden, als habe ich folgenden Befehl und Verordnung neuerdings zu erteilen höchst nötig besunden, dem, zufolge hohen Befehls, bei hoher Straf gesässentlich solle nachgelebt werden, und zwar:

Daß alle Eltern ihre Kinder, so aufgeschrieben sind, ohne Ausnahme oder Entschuldigung in die Schule schicken sollen, allwo selbe unter der Aufsicht des wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer in drei Teile abgeteilt werden, nämlich die Bessern, die Mittlern und die schier Unwissenden. Um 8 Uhr des Morgens sollen sich die Kinder in der Schule befinden; von da sollen sie Paar um Paar und zwar von dem Schulmeister in die Kirche, die heilige Messe anzuhören, geführt und in gleicher Ordnung wiederum zurück in die Schule geführt werden. Die Eltern werden allen Ernstes ermahnt, ihren Kindern einzuschärfen, sich ehrerbietiger, als anhin geschehen, in den bestimmten Bänken aufzuführen, ansonst auf mindeste Klug die Eltern sowohl als die Kinder zur wohlverdienten Straf würden gezogen werden. Nachmittags um 1 Uhr wird die Schul wiederum anfangen, nach welcher an den Feierabenden, wie am Morgen zur heiligen Messe, die Jugend zum Rosenkranz geführt werden soll.

Das Innerliche der Schul, und wie die Kinder unterrichtet sein sollen, wird durch den Herrn Pfarrer dem Schulmeister aufgetragen werden, damit die Kinder sowohl in dem Glauben als im Schreiben und Lesen nötig unterrichtet werden. — Damit aber einige arme Eltern sich nicht beschweren der Zeit halber, so die Kinder in der Schule verbleiben, können sie in diesem Fall die Knaben nur alle Morgen, die Mägde aber alle Nachmittage, doch aber jedes alle Tag wenigstens einmal, dahin schicken. Was den Schullohn betrifft, wird der wohlehrwürdige Herr Pfarrer mit Beihilf eines Gerichtsässen uns ein Verzeichnis der armen Kinder behändigen, für welche, ohne den Eltern zur Last zu fallen, den Schullohn zu bezahlen ich anbefehlen werde. Jene bemittelte Eltern aber, die sich diesem gutmeinenden Befehle nicht unterziehen, und ihre Kinder aus lauter Halsstarrigkeit nicht in die Schule schicken würden, werden zufolge Mandat nebst wohlverdienter Straf dennoch dem Schulmeister den gebührenden Schullohn abzustatten angehalten sein. — Damit aber auch weder die ehrsame Gemeinde, weder die Eltern noch die Kinder sich des Schulmeisters halber und seiner Unterrichtung zu beklagen haben, so wird er nebst schuldigstem Fleiß und möglich anzuwendender Mühe zum Unterricht der Jugend sowohl in der Religion als im Schreiben und Läsen auch noch den von der ehr samen Gemeinde ihm vorbehaltenen, schriftlich verfaßten

Punkten geflissenlich nachzuleben wissen, und so immer einige Klagen sich heraus- tun würden, nach allforderst begangenem Fehler, so selber dem Schulmeister kann beigelegt werden, selber mit Gutheissen des wohlehrwürdigen Pfarrherrn augen- blicklich seines Dienstes beraubt sein solle.

Weil auch einige sich beklagen wegen dem sogenannten Schulholz und wegen den von den Kindern zu bringenden Scheitern, — diesen Klägern so viel als möglich vorzukommen, soll künftighin bemeldetes Holz von dem Holzwart, was nötig, gezeigt, frohnungswise verscheitert, zum Haus geführt und gebeigt werden.

Diesem, dem Gemeindewesen und den Kindern so nützlichen als den Eltern tröstlichen Befehl solle geflissenlich nachgelebt werden. Zu dessen besserer Hand- veste aber werden die ehrenden Gerichtsväter der Gemeinde Balsthal in der Schulzeit jeder in der Kehr wöchentlich zwei oder dreimal die Schule, bei 5 Pfund Buße zu Händen der Schul und Bezahlung des Schullohnes für arme Kinder der Gemeind, besichtigen, ob die Kinder lernen sich beim Schulmeister erkundigen, einige Zeit beiwohnen und, so der Schulmeister einige Klagen vorzubringen hätte, selbe anhören, und nach ihrem Fähler, ihnen zur Straf, anderen zum Beispiel, die Kinder abstrafen. Der Schulmeister aber, zu seinem eigenen Trost, soll ohne Vorwüssen bemeldeter Gerichtsvärtter diese Kinder nicht zu strafen befugt sein. —

Grinnere hiermit auch noch die Eltern zu ihrem eigenen Trost und Ge- wissensruhe, ihre Kinder bestmöglichst dahin zu halten, den zu ihrem Seelenheil so nötigen Glaubensunterricht geflissenlich anzuhören, Zeit ihres Lebens selben zu behalten und zu befolgen, zu Trost ihres Leibes und oft zu ihrem zeitlichen Glück aber das Schreiben, Lesen und Rechnen so möglich zu lernen. Damit aber jeder Haussvater dieser ihm aufsiegenden Schuldigkeit erinnert, sich der Unwissen- heit nicht bedienen könne, so wird der ehrende Untervogt gegenwärtigen wohl- meinenden Befehl an einer vor St. Martini gehaltenen Gemeinde öffentlich vor- und ablesen lassen.

Diesem Befehl ist auch noch beizusezen, daß zur Beibehaltung nötiger Kin- derzucht und anständiger Ordnung auch außerhalb der Schulzeit, als sollen zu allen Zeiten an den Sonn- und Feiertagen die Kinder vor dem Gottesdienst sich in der Schul versammeln und von da Paar und Paar unter Aufsicht des Schulmeisters sich in die Kirche begeben, anständig, christlich beiwohnen. Damit auch eine gewisse Eingezogenheit, wie nötig, beihalten werde, der Schulmeister aber nicht allzeit wegen zu haltendem Gottesdienst beiwohnen kann, so wird die ehr- same Gemeinde jährlich oder für alle Zeit einen anständigen Mann ernanzen, welcher, gleichwie es bei den Knaben geschieht, an den Sonn- und Feiertagen in der Kirche auf die Kinder Achtung haben wird; diesem soll anständigkeitsshalber ein Stuhl nahe bei den Kindern angewiesen werden.

Schloß Falkenstein, den 25. November 1776.

Beenval, Landvogt.

## 19.

### Ein Beispiel der Fürsorge für Verdingkinder. 1776.

Gluhiana Bd. 2. Stadtbibliothek Solothurn.

Monsieur et très honoré Patron!

Da das Kind, welches Sie dem Joseph Ribstein, Wachtmeister, verdinget, der Kleider auf den Winter gänzlich entblößet, so bitte (falls sie ihm, ohne zu

bekleiden, etwas angekauft) selbes mir zu überschicken oder aber in Geld etwa 10 Gulden zu übermachen, damit ich ihm die höchst nötige Kleidung anschaffen kann. Zugleich ersucht sie der Joseph Ribstein höflichst, ihm die noch restierende 8 Gulden Jahrlohn durch Gegenwärtigen zu übermachen. Übrigens wird mir alle Müh geben, diesem Kind sowohl in der Christenlehr als Leß- und Schreibkunst, indemme selbsten die Kinder in der Schuel unterweise, ein wahre christliche Aufzierung einzulösen. Der ich mit all möglichster Hochachtung die Ehre habe, zu sein

Monsieur et très honoré Patron

Kienberg, den 30. Nov. 1776.

Votre très humble  
et très obéissant serviteur  
Studer, curé.

## 20.

### Aufhebung der Gesetzesbestimmung, nach welcher Stadtbürger für die Stellen des deutschen und lateinischen Schulmeisters der Stadt den Vorzug hatten. 1779.

R. M. 1779. 385. Mai 17 (cf. 373. Mai 14).

Und harzu Rath und Burgere.

Ihro Gnaden, Herr Amtsschultheiß Gluž, zeigten an, daß der wohlehrwürdige geistliche Herr Mauriz Joseph Rudolf, der bei den 13 Jahren die Lateinschul versehen, zu der Pfarr Wangen befördert worden.

Nun dörste sich ereignen, daß ein alter regimentsfähiger Bürgerssohn, welcher zu diesem zwar nicht einträglichen, doch aber sehr mühesamen und auf die Zukunft keineswegs gleichgültigen Dienst die nötigen Fähigkeiten besesse, sich nicht melden würde; deswegen ihro Gnaden und Herrlichkeiten belieben möchten, die der alten Burgeren halber anno 1704 gemachte Verordnung für diesen Fall gnädig zu diespendieren.

Alvorderst wurde obangezogene Satzung de 26. und 28. Junii 1704, kraft welcher die alten regimentsfähigen Burger zu allen weltlichen und geistlichen Ämteren den Vorzug haben, desgleichen die für die deutschen Schulmeister den 5. Julii 1774 vor Rath und Burger erteilte Dispensation und die der Professoren halber bei Auslöschung der Gesellschaft Jesu den 14. Junii 1775 gemachte Satzung ablesend verhört. Und nachdem in reise Überlegung gezogen worden, wasgestalten diejenigen regimentsfähigen Bürgerssöhn, welche mit den nötigen Wissenschaften gezeichnet sind und durch die strenge Sitten die Chrfurcht der Jugend sich zuziehen, auf die Seelsorg sich verlegen und den Pfarren sich wiedmen, indeßen aber in einer wohlgeordneten Republik die Aufänge in Schreiben und Lesen und die ersten Grundsätze der Religion einen besonders fähigen Mann erfordern, so wurde erkaunt: daß für nun und in das Künftige in Besitzung des lateinischen und des deutschen Schulmeisters die Landskinder befügt sein sollen, für diese zwey Diensten des lateinischen und des deutschen Schulmeisters mit den regimentsfähigen Bürgerssöhnen sich melden zu dürfen.

Im Übrigen aber wurde es bei der Sazung de 1704 ledigerdingen gelassen und Mhg. Herren der Professorenkammer übertragen, den Bedacht davon zu nehmen, wie und auf welche Manier diese Schulmeistere, wenn sie mit Zufriedenheit längere Zeit werden gedient haben, bedenket werden können.

## 21.

## Rickenbach will eine Schule einrichten. 1779.

Bechburgschreiben Bd. 29.

Vor Euwer Gnaden erscheint hochderoselbe Underthan Jacob Rötheli, Undervogt von Rickenbach, in Nahmen alldasier ganzen Gemeindt mit aller Underthänigkeit gehorsamst vortragend, welchermaassen daselbsten bis dahin niemand Schuel gehalten, deswegen die Kindere winterszeit nachen Wangen oder Hägendorf in die Schuel geschickt werden müssen, so aber jederweilen sehr mühesamb zugegangen, in Betracht, solche Kindere auf ihrem Weg vor und nach der Schuel winterszeit mehrmahl übel friehren und aus Mangel warmer Speiß nur mit kalter Nahrung sehr verderbt werden, sonderbahr die arme, denen die nöthige Winterkleydung und zugleich das Brodt abgeht.

Wan dan wegen allezeit mehr vorhandenen Kinderen, deren bereiths 62 in diser zwar nur kleine Gemeindt, so alle under 15 jährigem Alter, die das Lesen und Schreiben zu lehrnen sehr nöthig, als hat dasige Gemeind in beschehener Versammlung für ohnmaßgeblich nothwendig erachtet, das zu künftig besserer Underweysung zu Rickenbach selbsten ein oder anderer taugliche Burger Schuel halten könnte, wo dan die Kindere, anstatt an frömitte Orth zu schicken, nit so vili Zeit verliehren, selbe besser zum Lehrnen antwenden und sowohl ihnen als auch ihren Älteren selbsten allwegen mehr Nutzen beförderet würde.

Da aber under hemelten 62 Kinderen wohl beh 40 arme, die den Schullohn für den Schulmeister zu zählen nicht vermögen, so hat zu Zahlung solch armen Kinderen Schullohns die Gemeind alljährlich zu geben sich anerbotten nehmlichen 5 Gulden, Jacob Rötheli, Undervogt, selbsten auch jährlichen 4 Gulden, mit an Ew. Gnaden gelangend underthänig inständigster Bitt, in Betracht, die St. Laurenzenkapel zu Rickenbach lauth behgebogenen zwey letzteren Rechnungen gahrwohl hemittlet und nun überall im Bau und Paramenten bestens im stand, selbe alljährlichen beh ohngefähr 100 Gulden wohl vorschlagen könne, hochgedacht Ew. Gnaden gerhuehen, aus besonderen Gnaden zu verwilligen, das von diser Capell Einkünften jährlichen etwa 8 oder 10 Gulden nach Ew. Gnaden gnädigem Wohlwollen erhoben und zu Bezahlung des Schulmeisters allda für die arme Schuhkindere verwendet werden dörsen, wermitt sodan dem ehevorigen Mangel umb so mehr abgeholfen währe und großer Nutz ire, dasiger Gemeind, verursachet wurde, wahlen die vermöglichere Ältere wie vorhin für ihre Kindere den Schulmeister belohnete, und auf diesem Fueß ein Schulmeister eben auch billich belohnet werden möchte.

23. August 1779.

## 22.

## Einkommen des Schulmeisters von Kestenholz um 1780.

Gemeindearchiv Kestenholz.

Verzeichnuß der Einkünften, was dem Schulmeister in Kestenholz den 19. Jänner 1780 ist aufgesetzt worden, wie folgt:

Erstlichen 3 Zucharten in des Wäbers Rütti, stoßen sonnenhalb an das Übnet, bergs an des Studers Rütti, liegt oberwinds neben Durs Bürgi, niederwinds neben Franz Studer. Diese 3 Zucharten sind das Underpfand wegen des Herrn Pfarrherren Urs Lüthi's Stiftung, trägt jährlich an Gelt 8 Kronen.

Weiters wegen des Herr Undervogts Stiftung ist eine ehrsam Gemeind Kestenholz schuldig 40 Kronen, so sie dem Herr Undervogt Urs Rudolf von Rohr schuldig gewesen und von ihm sind dahin verwiesen worden. Der Zins ist 2 Kronen.

Item verzinset Durs Studer, der Wagner von hier, an Kapital von 100 Gulden, welche von Urs und Christen Übi von Zullenbach sind abgelöst worden, und ist eine Handschrift in der Gemeinddrucken dafür.

Weiters bin ich, Joseph Studer, Schulmeister, der Gemeind 60 Gulden schuldig gewesen, ißt haben sie mich wegen denen 100 Gulden, so an den Egerkingern verloren gegangen, hat die Gemeind den Schulmeister um gemelte 60 Gulden angewiesen, für welche eine Handschrift in der Gemeinddrucken ist.

Das bekenn ich, Joseph Studer, Schulmeister  
in Kestenholz, den 19. Jänner 1780.

Weiters von dem Rosenkranzbätten 7 Bz. 2 Kr.

Von den Jahrzeiten in 2 Jahren 4 Kronen 20 Bz.

Die obgemelten 7 Bz. 2 Kr. gibt Urs Pfister; ist eine Collocation von Georg Dicken Gant.

[Dazu kam noch ein Beitrag aus dem Kirchenfonds. Vergl. die Kirchenrechnung von 1772: „Dem Siegrist sein Lohn 23 Gulden 13 Bz. und dem Schuelmeister sein Salari 9 Gld. 14 Bz. 2 A.“]

## 23.

## Schulstiftung für Bärschwil. 1780.

a. Die Gemeinde erklärt sich bereit, für die Wohltäter der Schule zu beten und für das Stiftungskapital gut zu stehen.

Thierstein- und Gilgenberggärtten Bd. 4. 563 f.

Da die größte Pflicht einer Gemeinde den Nutz der Seele als des Leibs betreffend, wann die Hausväter die Jugend zu Erlehrnung des Schreibens, Leseens und beförderest der Grundsäzen des Christenthums fleißig zur Schul anhalten, wäre die ganze Gemeind bereith, die hochweise Verordnung unser gnädigsten Herren und Oberen gehorsamst zu erfüllen, welches aber in Ermanglung des ob-schon geringen Schullohns bis dahin von den mehresten nit konnte ins Werk gesetzt werden. Weilen nun der grundgütige Gott sich dieser Armen und Beträngten erbarmet, durch freygebige Behsteur gottseiliger Gutthäter die hochweise Verordnung unser gnädigsten Herren und Oberen nachtrücksamst zu erfüllen, haben wir

dem von uns bestelten Schulmeister aufgetragen, daß er samt seinen untergebenen Schulkinderen alle Samstag der hl. Meß behwonne und für das Wohl der Gutthäter den hl. Rosenkranz laut abbethe, alltäglich vor- und nachmittag nach geendeter Schul mit Abbetzung des Vaterunser und englischen Gruses die nemliche Meinung mache und endlich an einem dispensirten Fehrtag mit der gesamten Gemeind einem stündigen Gebeth behwonne. Welches alles der Schulmeister ge nauest zu ersfüllen ohne allen Entgelt der Gemeinsgenoßen angelobt.

Damit aber dieses Capital zu keinen Zeiten verloren oder die Schul in Abgang komme, hat die ganze Gemeinde angelobet, Vor- und Nachbürg zu sein, dem Schulmeister den Zins besagten Capitals selbst alljährlichen fleißig einzuhändigen und für alles besagte gutzustehen.

Das bescheints Franz Häñz, Meyer, und ist beschechen den 15. Wintermonat 1780.

Das bekenn ich Johaneß Steiger, des Gerichts, in Verschwill.

#### b. Begleitschreiben des Vogtes an den Rat.

U. a. O. p. 561.

Euer Wohlgebohrnen Erinnerung wegen der Schuol zu Bärtschwill zu volge, alwo Sie meldeten, daß die Gedanken dahin zihleten, wenn gedeute Schuol in einer guethen Ordnung fort gesetzt werden könnte, 1000 & harzu steuren wolten, habe also den Gemeinsgenoßen von Bärtschwill einsolches kund gethan, welche dann laut angeschloßenem Aufsat, wie Euer Wohlgebohrnen ersehen werden, sich erklähret; wenn also gedeuter Aufsat in seiner behörigen Ordnung erfunden wurde, so erbiethet sich die Gemeind Bärtschwill, denselben von einer Kanzlei Dornek aus ins Reinen versezzen und aldorten dem Prothocol einverleiben zu lassen. Solte Ihnen diser Aufsat gefällig seyn, so ersuche Sie, ein solchen mir widerum beliebig einzusenden, damit selber sodann protocolliert werden möchte.

Schloß Thierstein, den 18. Nov. 1780.

Bernard Gluž, Landvogt.

Kanzleivermerk: „Beantwortet 23. Dez. 1780.“

## 24.

### Volksschulbücher aus dieser Zeit.

#### Der kleine Catechismus

Für die katholische Jugend In Frag und Antwort gestellt durch P. Peter Canisium, der Gesellschaft Jesu Doctor. Solothurn, bey Urs Heuberger, 1733.

64 Seiten. Klein 8° — Im Besitze von H. Herrn Pfarrer Johann Fischer in Üfchi.

Inhalt: S. 2. Drei Alphabets mit großen deutschen, zwei mit kleinen deutschen Buchstaben, Umlaute, Doppellaute, Zahlen von 1—10.

S. 3—4. Vorrede: „An den christlichen Leser. Obwohl dieser kleine Catechismus in etwas veränderet, ist doch darum der katholische Glaube, so allzeit und allenthalben gleichlautend, beständig bleibt, mit nichts geschwächt oder ge-

schmäleret. Denn man muß auf allerley Wege versuchen, damit denen Schwachen und Kleinverständigen mit heilsamer Speise und Arznei gediinet werden möge. Wollte Gott im Himmel, es käme noch ein anderer, der könnte und wollte die Hauptstücke unseres wahren katholischen Glaubens noch kürzer, deutlicher und besser vortragen, nur daß die reine, gesunde und christliche Lehre, Gott dem Herrn zur Ehre und den einfältigen Kinderen Gottes zum Nutzen gelehret und geförderet wurde. Daß aber etliche (zwar unter meinem Namen) diesen meinen Katechismus immerdar mehren und allerley andere Fragen darein flicken, kann ich meines Theils vieler Ursachen halber nit gut heißen. Habe derohalben solches in diesem meinem hohen Alter hiemit bezeugen und, mehreren Unrat zu vermeiden, diese Edition allein für meinen wahren kleinen Katechismus erkennen wollen. So geschehen zu Freiburg in Üchtland, im Jahr 1600. Petrus Canisius, Societ. Jesu, der hl. Schrift Doctor."

S. 5—8. Vorfragen. Das Kreuzzeichen. (5 Fragen.)

S. 8—12. Der christliche Glaube (4 Fragen).

S. 12—17. Von den hl. Sakramenten (11 Fragen).

S. 18—23. Von den zehn Geboten und den fünf Geboten den Kirche (5 Fragen).

S. 24—27. Von dem hl. Vaterunser und englisch Gruß (5 Fragen).

S. 28—40. Von der christlichen Gerechtigkeit (17 Fragen).

S. 41—61. Folgen etlich schöne Gebetze, einem Christen läblich und notwendig zu gebrauchen.

S. 61—62. Drey edle Sprüche des hl. Lehrers Fulgentius.

S. 63. Deutsche und römische Ziffern von 1—400.

Schlussspruch: „Mein Kind lern recht dein Lection,  
So wirst du wohl in der Schul bestohn.“

Das Büchlein ist mit 9 Holzschnitten geschmückt, die folgende Darstellungen enthalten: Die Treue zur Kirche (symbolisches Bild), die Erschaffung der Eva, die Taufe eines Kindes, Gott gibt die zehn Gebote, Jesus lehrt die Apostel beten, Cain erschlägt Abel, das Tischgebet, Jesus am Kreuze, der Gruß des Engels an Maria.

Die Holzschnitte sind ziemlich primitiv. In der mir vorliegenden Ausgabe des Katechismus sind die verwendeten Holzstücke bereits abgenutzt, ein Hinweis, daß sie nicht die erste ist. Von den späteren Ausgaben enthält die Stadtbibliothek Solothurn zwei Exemplare. Das eine stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ist ohne Jahrzahl; die Holzstücke sind noch viel mehr abgenutzt. Das andere trägt die Jahreszahl 1794; es enthält nicht mehr alle Bilder, dafür mehr Gebete.

\* \* \*

Eine Notiz im Journal 1601 (Merkl. Stuck) besagt: „Mehrster Gorgius Seckinger von etlichen Kupferstücken zu schniden zu der Kinderlehr 6 & 13 p 4 J.“ (Vergl. J. A. Zetter-Collin und J. Zemp, Gregorius Seckinger, p. 13.)

Leider ist es noch nicht gelungen, ein Exemplar dieser Kinderlehre ausfindig zu machen. Sie kann sich, wenigstens was die Illustrationen anbelangt, nicht mit dem vorhin genannten kleinen Katechismus decken.

\* \* \*

## Viel-vermehrte Englische Kinder-Lehr /

Darinne Alles / was einem Christen zu wissen nothwendig und nützlich in 700 kurzen / klärlichen und einfältigen Fragen und Antworten zusammen verfaßt. Den Kinderlehrern und Kindern zu Lieb in 52 Kinderlehrten aufgetheilt / damit sie also das ganze Jahr alle Sonntäg ein neue Materi haben können. Superiorum permissu. Zu Solothurn / Verlag Johann Jacob Bernhards / Tructs Jacob Bruder. Im Jahr 1677.

108 Seiten. 8? — Stadtbibliothek Zürich.

Aus der „Vorred des Authors“: „Weil Gott die unschuldige Kinder also sehr geliebt, daß er einem jeden einen Schützengel verordnet hat, welcher ihn nicht allein am Leib, sondern auch an der Seele beschützen solle, also hat dieses Büchleins Author dieses neue Englische Kinderlehr-Büchlein allen Seelsorgeren und Kinderlehreren auf ein neues wollen in die Hand geben, weil sie auch geistliche Engel und Schützengel seyn, welche die unschuldige Kinder den rechten Weg zum Himmel lehren sollen, und gut Schiltwacht halten, daß ihre unschuldige Seelen nicht durch andere Lehr verführt werden. Zu diesem Zihl und End hat er dieses Büchlein mit großem Fleiß aus den besten Büchern zusammengetragen, in welchem nicht allein die ganze hl. catholische Lehr unsers hl. christlichen catholischen und allein-seligmachenden Glaubens, als der wahre Weg zu dem ewigen Leben begriffen ist, sondern auch alle Glaubens-Streitungen kürzlich verfaßt, und nach der Zahl der Sonntägen des ganzen Jahres in 52 Kinderlehrten abgetheilt . . . .“

Nach der Vorrede wird eine Abläßbulle mitgeteilt: „Abläß und Gnaden von ihrer päpstlichen Heiligkeit Gregorio XV auf Anhalten der Societet Jesu allen denen mitgetheilt, welche die christliche Lehr befürdern,“ vom 27. September 1622. In derselben verleiht der genannte Papst den Geistlichen, Schulmeistern und allen Gläubigen, welche im Einverständnis mit den geistlichen Obern und im Sinne des Konzils von Trient Religionsunterricht erteilen, den Visitatoren, welche die betreffenden Schulen besuchen, den Kindern, welche am Unterricht teilnehmen, den Eltern, die sie dazu anhalten, eine Reihe reicher Ablässe. Z. B.:

„Alle und jede Schulmeister, welche auf den Feiertagen ihre Lehrkinder zu der christlichen Lehr führen und in derselben sie unterweisen werden, erlangen 7 Jahr Abläß, so sie aber auf Werktagen in ihren eigenen Schulen selbige Lehr aufzulegen 100 Tag Abläß.“

Inhalt. p. 16. I. Hauptstück: Von dem Glauben.

p. 25. II. „ Von der Hoffnung.

p. 30. III. „ Von der Liebe.

p. 47. IV. „ Von den hl. Sakramenten.

p. 65. V. „ Von der christlichen Gerechtigkeit.

p. 84. Gebete.

p. 103. Geistliche Lieder.

Die Darstellung ist überaus einfach.

Eine fernere Auflage dieses Büchleins erschien bei Urs Heuberger 1714. Sie ist mit der vorigen genau gleich.

### Catechismus

Nach Innhalt und Verstand V. P. Petri Canisii Vermehret zu Nutzen der lieben Jugend und aller Christgläubigen des Bistums Losannen: Ausgetheilt in vier Theil: 1. Was man glauben solle. 2. Was man thun solle. 3. Was man empfangen solle. 4. Was man betten solle. Mit Zusatzung des Morgen- und Abend-Gebetts, samt einer Lehr, wie die Heil. Mess mit Andacht anzuhören. Solothurn, In Hoch-Oberkeitlicher Buchdruckerey Verlegts Philipp Jacob Scherer, 1762.

244 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Begleitschreiben des Bischofs Claudio Antonius von Lausanne, welches dem Katechismus vorgedruckt ist, trägt das Datum vom 16. März 1719. Es ist gerichtet an „alle Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehr- und Schul-Meisteren“ des Bistums. Es heißt darin: „. . . Auf daß aber wir die von Gott uns anvertraute Herd mit wahrer Lehr Christi Jesu unsers Erlösers, der hl. Apostlen und deren in des hl. Petri Stuhl Nachfahrerem ohne einige Gefahr so verderblicher Neuerung besser erhalten möge, befehlen wir hiemit allen Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehrer und Schul-Meisteren, ja auch allen Elteren, sich keines anderen Catechismi als des sogenannten kleinen Canisii zu Unterweisung der kleinen Kindern zu gebrauchen, aber für die in etwas mehr erwachsene, so eine weitläufigere Aufzegung des vorgemeldten kleinen Canisii zu fassen fähig seynd, werden sie des gegenwärtigen durch wiederholten Druck schon bekannten Exemplares, so in etwas weniges verbessert, sich bedienen . . .“

Der Befehl, außer dem offiziellen kleinen und großen Katechismus keine anderen zu gebrauchen, wurde durch ein Hirten schreiben vom 5. Februar 1750 abermals eingeschränkt mit der Bestimmung, ihn alljährlich aufs neue bekannt zu geben.

Die Solothurner Ausgabe von 1762 wurde, wie eine Approbation des Chorherrn und Generalvikars Franz Joseph Gluž am Schlusse des Katechismus besagt, vom Stadtpfarrer Urs Victor Georg Vogelsang für die solothurnische Jugend bearbeitet.

In kurzen Fragen und kurzen Antworten behandelt dieses ziemlich umfangreiche Büchlein Glaube und Pflichten und fast jeweilen so viele Fragen und Antworten, als etwa in einer Unterrichtsstunde durchgenommen werden können, unter dem Titel einer „Lehre“ zusammen.

\* \* \*

### Catechismus parvus Catholicorum

a V. P. Petro Canisio Soc. Jesu Theologo latine primum editus  
nunc vero germanice redditus in usum juventutis scholasticae.

#### Kleiner katholischer Catechismus

von V. P. Petro Canisio, der Gesellschaft Jesu Theologo anfangs in Latein herausgegeben, nunmehr aber ins Deutsche übersetzt zum Gebrauch und Nutzen der studierenden Jugend.

Solodori, Typis et expensis Ursi Heuberger, 1738.

95 Seiten. 8° — Je eine Seite ist lateinisch, die andere deutsch. — Stadtbibliothek Solothurn.

## Inhalt:

p. 2—20. Caput primum. De fide et symbolo fidei.  
 S. 3—21. Das erste Hauptstück. Von dem Glauben und apostolischer Glaubensverfassung.  
 p. 22—32. Caput secundum. De spe et oratione dominica.  
 S. 23—33. Das andere Hauptstück. Von der Hoffnung und Gebett des Herrn oder Vater unsrer.  
 p. 34—56. Caput tertium. De charitate et decalogo.  
 S. 35—57. Das dritte Hauptstück. Von der Liebe und 10 Gebotten.  
 p. 56—72. Caput quartum. De sacramentis.  
 S. 57—73. Das vierde Hauptstück. Von den Sacramenten.  
 p. 73—94. Caput quintum. De officiis justitiae christiana.  
 S. 73—95. Das fünfte Hauptstück. Von Pflicht und Schuldigkeit christlicher Gerechtigkeit.

\* \* \*

**Principia. Seu Rudimenta grammatices**

ex institutionibus Emmanuelis Alvari Societatis Jesu ad commodum juventutis excerpta. Cum praeceptis aliquod de constructione. Editio prioribus auctior. Solodori, ex typographia viduae Ursi Heuburger, 1739.

Das einzige (durch die Gesälligkeit von Herrn Peter Borer in Solothurn) mir bekannt gewordene Exemplar dieses Buches ist unvollständig und reicht bis Seite 158. Es ist zumeist, aber nicht ausschließlich, in lateinischer Sprache abgefaßt und enthält: p. 1. Declinationes, p. 26. Conjugationes, p. 100. Rudimenta sive de octo partibus orationis, p. 136. De generibus nominum, p. 140. Supplementum tyronibus perquam utile.

Da der II. Teil des ersten Buches, sowie das zweite und dritte Buch der Grammatik des Alvares bereits im Jahre 1659 zu Solothurn gedruckt wurden (vergl. Fiala, IV. 16 und 39), so darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß auch der erste Teil des ersten Buches schon damals in Solothurn zum Gebrauche in der Prinzipienschule aufgelegt wurde.

\* \* \*

In einem Prämienverzeichnis von 1746 werden zwei Büchlein genannt, die hieher gehörten: „Deutsches Namenbüchlein“ und „Lateinisches Namenbüchlein“. Sie kosteten je 3 Kreuzer. Bis heute ist mir kein Exemplar dieser A-B-C- oder Lesebüchlein in die Hand gekommen.

\* \* \*

**Rudimenta linguae latinae**

prius compendiose ex institutionibus Emmanuelis Alvari Societatis Jesu excerpta, nunc vero ad maius juventutis studiosae commodum longe pluribus regulis ac exemplis aucta, addita insuper non solum faciliori sed et utiliori methodo lectissimisque adminiculis pro constructione formanda. A Joanne Josepho Felice Schluerp, sacerdote, i[llustris] e[cclesiae] e[ollegiatae] ad s. s. Ursum et Victorem sacellano curato et p[ro] t[empore] principiorum moderatore. Cum facultate Superiorum. Solodori, ex typographia illustrissimae reipublicae per Phil. Jac. Schaeerrer, 1762.

Das Buch geht von der deutschen Sprache aus und behandelt den Stoff in Fragen und Antworten. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet. Der erste Teil, p. 1—151, umfaßt den Stoff der ersten Lateinklasse (»pro primo latine dissentium cursu«) und handelt „von den Buchstaben, Silben und Wörtern“, also von der Formenlehre (Declination und Conjugation). Der zweite und dritte Teil, p. 152—197 und 198—240, umfassen den Stoff der zweiten Lateinklasse (»pro altero latine dissentium cursu«). Sie handeln „von den acht Theilen der Red“ und „von der Construction oder Zusammenfügung der acht Theilen“, also von der Wort- und Satzlehre.

\* \* \*

### Ausgangsgründe der Länder-Beschreibung

samt einem Einflusse der dazugehörigen Wissenschaften und einem Zusaze des Weltgebäudes. Alles in zu beantwortenden Fragen bestehend. Solothurn. Gedruckt in hochobrigkeitlicher Druckerey beh Philipp Jacob Scherer, 1778.

27 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Büchlein stellt ausschließlich Fragen, ohne die Antwort darauf zu geben. Mit den Fragen aus dem Gebiete der Geographie sind zuweilen auch solche aus Geschichte, Litteratur und Handel verflochten. Gebraucht wurde es in dieser Zeit wohl nur im Collegium, bahnte aber ähnlichen Lehrmitteln für die untern Schulen den Weg.

\* \* \*

### Römisch-katholischer Katechismus

mit Fragen und Antworten zu dem öffentlichen und privat Unterrichte der Jugend in dem Bisthum Basell. Bruntrut. Beh Joh. Joz. Gotsch, Bischöflicher Buchdrucker, 1778.

134 Seiten. 8° — Bibliothek des Kapuzinerklosters Dornach.

Die Kanzlei des Bischofs von Basel sandte zwei Exemplare des neuen Katechismus an den Rat in Solothurn. Zur Erzielung eines einheitlichen Unterrichtes sollte im ganzen Bistum Basel künftig nur dieser Katechismus verwendet werden mit Ausschluß jedes andern. Für die kleinsten Kinder wurde ein eigenes „katechetisches Werklein“ in nahe Aussicht gestellt. Der Rat machte keine Einwendungen, sondern beauftragte den Staatschreiber, „eine solche Anzahl anhero kommen zu lassen, daß in den Dorfschaften jedem Hausbatter und zu sonstigem Gebrauch ausgetheilt werden könne“. R. M. 1779. 32. Januar 19. Copenhagenbuch 32. Wenige Tage später lief ein Schreiben vom Vogt zu Dorneck ein, welcher den Rat auf den neuen Katechismus aufmerksam machen wollte. Er hatte ihn durch den Vikar Georg Jaus zu Gempen kennen gelernt und meinte, der Rat sollte ihn in der obrigkeitlichen Druckerei selbst verlegen, um dadurch die Anschaffungskosten für das Volk zu vermindern. Dorneckschreiben 65, 17. Januar 1779. Der Rat ließ dem Vogte melden, er werde über die Art der Einführung nächstens Anweisungen geben. R. M. p. 51. Januar 20. Zwei Monate später beschloß er, der neue Katechismus solle in den „Birsbogteien“ den armen Familien, welche im Almosen leben, in je zwei Exemplaren unentgeltlich abgegeben werden. Der Ratsschreiber habe zu diesem Zwecke 400—500 Stück zu bestellen. R. M. p. 236. März 24.

## 25.

**Ein Blick in das Leben und in die Erziehung der aristokratischen  
Stadtjugend in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.**

Diesen Einblick gewährt uns ein Büchlein mit dem Titel:

**Der höfliche Schüler.**

Oft ist es nur am Baum gelegen,  
Oft an der Gärtner schlechtem Pflegen:  
Doch Arbeit, und des Himmels-Seege,  
Bringt Flor und Frucht nach Wunsch zuwegen.

Mit Erlaubnuß der Obern,  
Solothurn,  
Gedruckt bei Philipp Jacob Schärer.

1774.

Das mir bekannt gewordene Exemplar aus der Stadtbibliothek Solothurn ist unvollständig und reicht bis Seite 66. Das Büchlein durchgeht alle Lebensverhältnisse eines Stadtschülers der besseren Kreise und gibt ihm Lehren, wie er sich gebührend aufführen soll. Es ist in einem gewinnenden Tone geschrieben und stammt ziemlich sicher aus der anregenden Schule des P. Joz. Zimmermann. Wir heben zur Verbesserung unseres Bildes von Schule und Erziehung einige charakteristische Stellen heraus:

S. 4. Motto: „Willst du gefällig sehn: so trachte,  
Sohn! vor allen  
Nach jener Menschen Gunst, die  
deinem Gott gefallen.“

S. 5. Das 1. Capitel. Von der Höflichkeit insgemein.

1.

Was ist die Höflichkeit? Ein sittsames Bezeigen,  
Wodurch wir anderer Gunst und Liebe zu uns neigen.

16.

Soll eure Höflichkeit auch Gott gefällig sehn,  
So macht das Herz vor durch Buß und Glauben rein,  
Denn ohne dieses wird kein einz'ger unter allen  
Mit seiner Höflichkeit dem lieben GOTTE gefallen.

17.

Und daß die Höflichkeit euch selbst nicht schädlich sehn,  
So meidet sonderbar verstellte Heuchelei:  
Thut so, wie euch ums Herz, und fliehet, was zu fliehen,  
So macht die Höflichkeit euch viele Freundschaft blühen.

S. 10. Das 2. Capitel. Wie sich ein Schüler früh Morgens vor der Schule und zu Hause höflich und gebührend verhalten solle.

3.

Laß deinen ersten Tritt, wenn du pflegst aufzustehen,  
Mit diesem Seufzer gleich: Herr, dir zu lieb! geschehen.

S. 15. Das 3. Capitel. Wie sich ein Schüler auf dem Schulweg höflich bezeigen soll.

2.

Kriech in die Schule nicht wie eine faule Schnecke,  
Und steh nicht immer still an jedes Hauses Ecke.

3.

Doch renn und rase nicht als wie ein wildes Pferd  
Auf deine Schule zu, wo man dich übt und lehrt.

S. 18. Das 4. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Schule höflich und geziemend zu erweisen habe.

4.

Steig nicht gleich über Bank und deine Kameraden,  
Man kann dadurch gar leicht sich selbst und andern schaden.

24.

Berschnizle nicht das Holz an deiner Schule Bänken,  
Du machst dir hiedurch ein schlechtes Angedenken.

S. 24. Das 5. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule auf dem Schulwege höflich aufführen soll.

2.

Spring nicht als wie ein Bock, der schwer zu halten ist,  
Die Treppe gleich hinab, daß du der erste bist.

S. 26. Das 6. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule zu Hause höflich zu verhalten habe.

14.

Begleite den, der dich mit dem Besuch beehret,  
Und lauf nicht eh zurück, bis er sich umgekehret.

15.

Und wenn dich sonst ein Freund vor deiner Hausthür grüßt,  
Laß ihn vorübergehen, eh deine Hand sie schließt.

S. 29. Das 7. Capitel. Wie sich ein Schüler bei Tische über der Mahlzeit höflich bezeigen soll.

6.

Wirf deinen Stuhl nicht um, eh du ihn angefaßt,  
Die Schüssel drehe nicht, wie du sie gerne hast.

32.

Nichts ist abscheulicher, und schier kein Unform größer,  
Als wenn man sich bei Tisch mit Gabel oder Messer  
Die Zähne raumen will: Der Gast wird eckelvoll,  
Wenn er des andern Tags mit selben essen soll.

36.

Wenn du dir schneuzen willst, so mußt du nicht posaunen,  
Dass andere von dem Ton erschröcken und erstaunen.

S. 38. Das 8. Capitel. Wie sich ein Schüler zu Nachts beim Schlafengehen höflich und bescheiden erzeigen soll.

## 2.

Das Brummen steht nicht wohl, geh, wann es Schlafenszeit;  
Jedoch muß es geschehn mit Zucht und Ehrbarkeit.

S. 40. Das 9. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Kirche verhalten soll.

## 9.

Gehst du zum Tisch des Herrn und trägst du ein Verlangen,  
Das reinste Himmelsbrot mit andern zu empfangen,  
O! so bereite dich vorher und sei gesäßt,  
Damit du nicht erscheinst wie jener Königsgast.

S. 44. Das 10. Capitel. Wie sich ein Schüler bey Besuchungen und in Gesellschaft höflich aufzuführen habe.

## 2.

Reiß an der Glocke nicht, daß man erschröcken kann,  
Sonst frägt man alsbald: Wer ist der Grobian?

S. 50. Das 11. Capitel. Wie sich ein Schüler bey den Recreationsstunden höflich, vorsichtig und christgeziemend aufzuführen habe.

## 1.

Sucht dein Gemüthe was zur Recreation,  
So spiele mit dem Ball, schlag etwaun den Ballon.

## 2.

Doch mußt du nicht den Ball gleich in die Fenster schlagen,  
Noch andern auf den Kopf und auf den Buckel jagen.

Empfohlen werden: Ballspiel, Spazierengehen, Regeln, Lesen historischer Werke und Musizieren.

Abgeraten wird vom Würfelspiel um Geld und vom Kartenspiel.

S. 54. Das 12. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierengehen höflich zu bezeigen habe.

## 11.

Steht dem, der mit dir geht, die Wache ins Gewehre,  
So nimm den Hut vom Kopf und zeig ihr gleichfalls Ehre.

S. 57. Das 13. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierenfahren höflich und vorsichtig aufführen soll.

## 1.

Steig in den Wagen nicht zum ersten gleich hinein,  
Der erste magst du wohl gleich bey dem Austritt sehn.

S. 60. Das 14. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierenreiten ebenfalls geschickt und höflich zu verhalten habe.

## 11.

Klatsch wie ein Bauer nicht, der mit vier Pferden fährt,  
Ein kleines Mouvement regiert ein gutes Pferd.

## 12.

Nimm dich beym Thor in acht vor schnellem Galoppieren,  
Sonst wird man das Gewöhr verkehrt dir präsentiren.

14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschick,  
Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20.

Wirst du bey einem Wirt zur Einkehr dich bequemen,  
So mußt du gleich Pistole und Peitsche mit dir nehmen.

25.

Bersieht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht,  
So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler bey Verfertigung, Absendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlstandes und der Höflichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

## b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

### 26.

#### Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lüßlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg.  
Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Ichretswyl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Mäss Müligut dem Schuldiener.  
Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot.  
Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2 ♂ und 3 Fuder Holz.  
Zum 4. jedes Kind wöchentlich ein Kreuzer.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher treten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiener, bey diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lüßlingen und Nennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Mäss Korn, der 2 hat, gibt 2 Mäss; ein halbe Rechtsamme ein halb Mäss und ein Vierthel ein Imeli.

2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.

3. Jedes Kind wöchentlich ein halben Bogen und alle Tag ein Scheit Holz wie auch zu Lüterkoffen.

4. Des übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, den Schuldiener b'holzen helfsen z'gleichem.

Des Sigristen Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme anderthalb Mäss Korn; bey Abschaffung der abgöttischen Mäss ist ein halb Mäss abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Mäss wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme  $1\frac{1}{2}$  Mäss, 2 Rechtsamme 3 Mäss und so fortan.